

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik zur Förderung ihrer Geschäftsstellen für die Haushaltsjahre 2023-2025

Zuwendungszweck

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Land Brandenburg im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen (im folgenden Träger genannt) im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik zur Sicherung der frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Ziele der Förderung sind die Vernetzung von mädchen-, frauen- und gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteuren, einschließlich deren grenzüberschreitender und interregionaler Vernetzung, und die Sensibilisierung der Bevölkerung für Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Geschlechtergerechtigkeit. Dafür wird die Sicherung der verschiedenen eigenständigen frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen angestrebt, die durch ihre Anregungen und Impulse Partnerinnen für das Land sind und sich an der Durchsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Ziele der Landesregierung, insbesondere der Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms beteiligen.

Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können Träger mit Sitz im Land Brandenburg sein, die von landesweiter Bedeutung bzw. überregional tätig sind, deren Aktivitäten, Veranstaltungen u. ä. im Land Brandenburg stattfinden und an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat. Das erhebliche Landesinteresse ist gegeben, wenn der Träger sich mit Vorhaben und Projekten aktiv an der Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg beteiligt.

Eine landesweite Bedeutung im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik liegt vor, wenn der Träger landesweit Maßnahmen durchführt und/oder initiiert, die zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zum Abbau der Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in Brandenburg beitragen.

Von einer überregionalen Tätigkeit eines Trägers ist auszugehen, wenn er

- Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchführt, die ihre Wirkung über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinaus entfalten und einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen haben und
- als Dach- oder Landesverband die Interessen seiner Mitglieder vertritt, sie berät und diese miteinander vernetzt oder
- die Koordinierung, Beratung und Vernetzung von Projekten an verschiedenen Standorten im Land Brandenburg übernimmt.

Eine landesweite Bedeutung oder überregionale Tätigkeit eines Trägers ist nicht gegeben, wenn seine Tätigkeit, für die eine Förderung beantragt wird, nur wünschenswert oder nützlich erscheint oder wenn sich seine Tätigkeit im Wesentlichen auf eine örtliche Tätigkeit beschränkt oder wenn der Zuwendungszweck auch ohne die Förderung erreicht werden kann.

Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die bei Projekten mit der oben beschriebenen Zielsetzung stehen und insofern bei der Erfüllung der nachgenannten inhaltlichen Schwerpunkte anfallen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltungen und Öffentlichkeit einschließlich Gremienarbeit auf Landes-, kommunaler Ebene und fachliche Beratung,
- Konzipierung von frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms der Landesregierung,
- Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Sensibilisierungsarbeit zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen,
- Kooperation und Vernetzung, insbesondere von Initiativen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zu gleichstellungspolitischen Themen,
- Information von und Austausch mit Mitgliedsstrukturen über frauen- und gleichstellungspolitische Themen bei der Formulierung von Projektkonzepten einschließlich Förderanträgen,
- qualitative Weiterentwicklung der frauen- und gleichstellungspolitischen Verbandsarbeit und
- Koordination, Buchhaltung und Veranstaltungsbegleitung (anteilig) bei konkretem Bezug zu geförderten Projekten mit vorgenannten Schwerpunkten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Träger muss im Antragsverfahren hinreichend begründen und nachvollziehbar darlegen, dass er von landesweiter Bedeutung bzw. überregional tätig ist und seine Aktivitäten, Veranstaltungen u. ä. im Land Brandenburg stattfinden.

Er hat dem Antrag den Entwurf einer Zielvereinbarung für den Bewilligungszeitraum beizufügen, der die o.g. inhaltlichen Schwerpunkte aufgreift und durch konkrete, abrechenbare Maßnahmen und Projekte ausreichend untersetzt.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land, soll sich der Träger in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Bei Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kann hiervon abgewichen werden. Kann der Träger keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.

Der Träger muss darauf hinwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Im Antrag sind entsprechende Maßnahmen darzustellen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Höhe der Zuwendung: Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung des Projekts in Höhe von bis zu 65.000 Euro.

Personalausgaben:

Zuwendungen können für Personalausgaben gewährt werden, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Die Zuwendungsempfängenden dürfen die Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Für die Bezuschussung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Obergrenze des Landeszuschusses beträgt **53.760 Euro**.

Voraussetzung für die Förderung der Personalkosten ist eine der Eingruppierung entsprechende Tätigkeit sowie eine entsprechende Qualifikation oder vergleichbare einschlägige Berufserfahrung. Mit dem Antrag sind für jede zu fördernde Stelle vom Antragstellenden entsprechende Nachweise (Tätigkeitsdarstellung, Qualifikationsnachweise sowie ein Qualifikationsprofil) vorzulegen.

Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig. In diesem Fall ist der Förderbetrag anteilig zu kürzen.

Die Förderung mehrerer Projekte eines Trägers ist zulässig. Vorhaben können mit einer Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.

Sachausgaben:

Sachausgaben zur Projektumsetzung können in einer Höhe von bis zu 20 von Hundert des bewilligten Zuschusses zu den Personalausgaben entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Als Sachausgaben sind förderfähig:

- **Honorarausgaben**
werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung soll alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen einschließen.
Honorarzahlungen an Vorstandsmitglieder des Verbands/Vereins/der Institution sind ausgeschlossen. Das trifft auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.
- **Miet- und Mietnebenausgaben**
sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.
- **Ausgaben für Reisen im Rahmen der Geschäftsführung**
sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.
- **Ausgaben für Versicherungen/Mitgliedsbeiträge**
Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind.
- **Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefonkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit**
sind im notwendigen Umfang förderfähig.
- **Miet-, Wartungs- und Instandhaltungsausgaben für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen**
sind förderfähig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird i.d.R. für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 bewilligt.

Falls die Träger in 2023 keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer dreijährigen Antragstellung machen, gilt als Bewilligungszeitraum der 01.01.2023 bis 31.12.2023. Spätestens bis zum 31.10.2023 entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage eines entsprechenden Folgeantrags im Einvernehmen mit dem MSGIV über eine Anschlussbewilligung für den Zeitraum 2024 - 2025.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung der Geschäftsstelle für die Jahre 2023 bis 2025 sollen möglichst bis zum **15. Oktober 2022** vorliegen.

Wird von der Möglichkeit einer dreijährigen Antragstellung kein Gebrauch gemacht, so sollen die Anträge für das Jahr 2023 bis zum 15. Oktober 2022 und die Folgeanträge für die Jahre 2024 und 2025 bis zum 30. September 2023 gestellt werden.

Die Anträge sind schriftlich auf dem aktuellen Formular mit allen notwendigen Unterlagen, wie:

- Satzung, Vereinsregisterauszug, Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis, Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Entwurf einer Zielvereinbarung
- aktuelle Arbeitsverträge/Mietverträge
- Tätigkeitsdarstellungen und Qualifikationsnachweise sowie ein Qualifikationsprofil

an das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 100123
03001 Cottbus

zu richten.

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Dagmar Haase:
(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: dagmar.haase@lasv.brandenburg.de)